

Wirtschaftliche Spionage in der Schweiz

Autor(en): **Vögeli, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1984)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wirtschaftliche Spionage in der Schweiz

Robert Vögeli

Dr. phil., Leiter des Instituts für politologische Zeitfragen,
Strehlgasse 33, 8001 Zürich

Nach den Bekanntmachungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern stehen von den aufgedeckten Spionagefällen in der Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg die des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes an der Spitze all jener Fälle, die auf einzelne Spionagesektoren aufgeteilt werden können, nämlich rund 26% aller Fälle.¹ Dazu kommen noch jene aufgedeckten Fälle (rund 36%), die mehrere Straftatbestände umfassen – die häufigste Art im Zeitalter der Totalen Spionage! – und welche zusätzlich einen Schwerpunkt auf politischem und wirtschaftlichem Nachrichtendienst bilden.² Summarisch spricht man davon, dass von der Spionage gegen die Schweiz bis zu zwei Drittel wirtschaftlich-technische Ziele anvisiert. Diese Grössenordnungen geben uns Aufschluss über den Stellenwert der wirtschaftlichen innerhalb der gesamten Spionage und damit auch über die Bedeutung dieser sektorellen Bedrohung; sie sagen aber nichts aus über die Grösse und Schwere bzw. über die Bedeutungslosigkeit einzelner Fälle.

Wenn man sich schon auf die Statistiken abstützt, so muss man für die Spionage gleich wie für die allgemeine Kriminalität noch die Frage nach der Dunkelziffer stellen. Schätzt man diese – und um mehr als um Schätzungen kann es sich nicht handeln – in der Spionage allgemein auf das 5 bis 10fache des aufgedeckten Bereiches, so vermutet man, dass die Dunkelziffer für die wirtschaftliche Spionage im speziellen sicher noch höher liegt als für die andern Spionagebereiche. Die Gründe dafür sind vorerst allgemein in den konspirativen Methoden des Spionagemetiers zu suchen. Dazu kommen im Bereich der wirtschaftlichen Spionage noch jene Gründe hinzu, die auch für die Dunkelziffer der Wirtschaftskriminalität relevant sind: Sie spielen sich ab im privaten Bereich und betroffene Firmen versuchen, unerwünschte Publizität zu vermeiden.

Wenn die wirtschaftliche Spionage gegen die Schweiz eine Prioritätsstelle einnimmt, so stellt sich als nächstes die Frage: Von wem wird diese Spionage betrieben? Es sind – jedenfalls in der freien Gesellschaft – insgesamt drei Arten der wirtschaftlichen Spionage zu unterscheiden:

1. Wirtschaftliche als *Teil der Totalen Spionage* von seiten der Geheimdienste von Diktaturen aller Schattierungen. In diesen wird auch die Wirtschaft zentral vom Staat gelenkt, so dass wiederum derselbe Staat auch für das Wohl und die Weiterentwicklung der gesamten Wirtschaft dieses Staates verantwortlich ist. Anstatt nun grosse Finanzen in die Forschung und Entwicklung der eigenen Industrie zu investieren oder auch um den eigenen Handel und die mit ihm verbundenen Institutionen, wie Banken, etc., nicht im Dunkeln tappen zu lassen, beschafft sich der Staat über seine(n) Geheimdienst(e) die notwendigen Informationen auf viel billigere Art und Weise, und zwar mit illegalen Methoden.

Die wirtschaftliche Spionage von seiten des kommunistischen Ostblocks ist keineswegs etwa die Aufgabe der sowjetischen Geheimdienste allein. Nach einer Analyse der bekanntgewordenen Spionagefälle bis 1974³ steht die Deutsche Demokratische Republik als Auftraggeber an erster Stelle (23,4%), gefolgt von der Sowjetunion (21,3%) und mit Abstand von der Tschechoslowakei (12,8%).

Es ist nicht zu übersehen, dass in jüngster Zeit der Geheimdienst der DDR mit seiner Zentrale, dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS), eine zunehmende Prioritätsrolle in der Spionage gegen alle deutschsprachigen Länder, inkl. Schweiz, erhalten hat. Die Statistik der aufgedeckten Fälle bestätigt diese Rolle des DDR-Geheimdienstes. In diesem Zusammenhang hat der in den Westen übergelaufene Oblt. Werner Stiller, ehemaliger Mitarbeiter im MfS, eine nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch für die Schweiz aufschlussreiche Information geliefert⁴:

“Die Industrie der DDR erhält die Informationen (des DDR-Geheimdienstes, Anm. des Verfassers) aber nicht umsonst; sie muss für die Übermittlung des Know-how vielmehr zahlen, und zwar mit 10% des Wertes, den sie an eigenen Forschungsarbeiten spart. . . Im Jahre 1970 belief sie sich. . . (= diese Rückzahlung an das MfS, Anm. des Verfassers). . . auf 30 Millionen D-Mark West, d.h. dass die westdeutsche (allein? Anm. des Verfassers) Industrie in diesem Jahr um rund 300 Millionen D-Mark geschädigt wurde.”

(Siehe Anhang: 3. Beispiel)

2. Wirtschaftliche Spionage als *Konkurrenz- oder Wettbewerbspionage*. Wie der zweite Begriff andeutet, handelt es sich dabei um den Missbrauch, bzw. um ein Überborden in der Praxis des freien Wettbewerbs. Die Spionagemethoden unterscheiden sich nicht von jenen der ersten Art (nämlich der Spionage staatlicher Geheimdienste). Die Agenten – einzeln oder im Ring – sind privat Engagierte – nicht selten ehemalige Mitarbeiter staatlicher Geheimdienste (= eine charakteristische Möglichkeit in der freien Welt!). Auftraggeber sind in der Regel private Firmen der einschlägigen Branche und nur in seltenen Fällen staatliche Instanzen.

(Siehe Anhang: 2. Beispiel)

Auf eine dritte, spezielle Art der wirtschaftlichen Spionage muss noch hingewiesen werden:

3. Wirtschaftliche Spionage – oder noch prägnanter aus der Sicht der Firma: Betriebsspionage – als *Ausgangsbasis revolutionärer Aktionen*, sei es zur Vorbereitung des “revolutionären Betriebskampfes”⁵, sei es als Voraussetzung terroristischer Aktionen.⁶ Bei dieser Art von Spionage gegen die Wirtschaft geht es nicht, bzw. weniger um die Beschaffung technischer Forschungsergebnisse, sondern um das Auskundschaften von Betriebsgeheimnissen firmenpolitischer, administrativer und/oder

organisatorischer Art. Dass diese Informationen weniger im Forschungslabor und in der Entwicklungsabteilung zu suchen sind als vielmehr auf den Direktionsabteilungen bzw. in der kaufmännischen Division, liegt auf der Hand.

Man darf diese dritte Art von Bedrohung der Wirtschaft durch Spionage weder unter- noch überschätzen. In der Schweiz scheinen in diesem Sektor bis jetzt noch etwas friedlichere Verhältnisse geherrscht zu haben als in andern europäischen Staaten.

Im Vordergrund stehen deshalb für uns die beiden ersterwähnten Arten der Bedrohung durch wirtschaftliche Spionage: Die wirtschaftliche Spionage als Teil der Totalen einerseits und die Konkurrenzspionage andererseits. In welchem Grössenverhältnis sie zueinander stehen, lässt sich nicht genau beurteilen. Es scheint, dass die wirtschaftliche Spionage durch die Geheimdienste von Diktaturstaaten deutlichen Vorrang hat. Das lässt sich ableiten aus der Tatsache, dass zwei Drittel bis drei Viertel aller in der Schweiz aufgedeckten Spionagefälle auf das Konto des kommunistischen Ostblocks (inkl. China und Jugoslawien als Dissidente) gehen und nur ein Drittel bis ein Viertel durch westliche Staaten und solche der Dritten Welt sowie in Form der Konkurrenzspionage verursacht wird.⁷

Was in der Schweizer Wirtschaft interessiert die Auftraggeber der wirtschaftlichen Spionage gegen die Schweiz? Gemäss internationaler Erfahrung muss man auch für die Schweiz auf diese Frage zur Antwort geben: Alles! Alles bis und mit den Fabrikationsgeheimnissen von Spielwaren und der Schokolade.

(Siehe Anhang: 1. Beispiel)

Selbstredend kommt solchen Fällen nicht jene Bedeutung zu wie die Auskundschaftung hoher Technologie. Im Vordergrund des Interesses östlicher Geheimdienste für die Spionage in der Schweiz (und nicht nur in unserem Staat) stehen erfahrungsgemäss Nuklearforschung, Elektronische Datenver-

arbeitung, Mikro-Elektronik, Telekommunikation, Chemie, Militärtechnik, etc.

(Siehe Anhang: 4. Beispiel)

Nicht unerwähnt lassen dürfen wir dabei alle jene technischen Errungenschaften (die in den vorerwähnten Bereichen inbegriffen sind oder darüber hinaus existieren), die den Embargo-Bestimmungen unterliegen und bekanntlich auf Umwegen, über Scheinfirmen und unverdächtige Drittstaaten zu beschaffen versucht werden.

(Siehe Anhang: 5. Beispiel)

Wie wird in der Schweiz die wirtschaftliche Spionage strafrechtlich geahndet? Der Artikel 273 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) unter der Marginalie "Wirtschaftlicher Nachrichtendienst" lautet:

"Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer . . . zugänglich macht,

wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden."

Dieser Strafrechtsartikel löst unter den Juristen immer wieder Kritik aus, wobei mehr eine Revision und weniger eine Streichung postuliert wird⁸:

"Beanstandet werden in erster Linie die unbestimmte Formulierung des Artikels, die zu einer zu extensiven Auslegung führe, ferner seine Einreihung unter die Staatsschutzdelikte."

Nach dem Urteil des amtierenden Bundesanwaltes, Dr. Rudolf Gerber, nimmt der Art. 273 des Schweiz. Strafgesetzbuches im internationalen Rechtsvergleich eine "eigenartige Stellung ein" und er begründet dies mit dem Umstand, "dass die Schweiz

ein extrem exportorientiertes Land ist.”⁹ Bundesanwalt Dr. Gerber betont auch, dass sich der Art. 273 “in der Praxis . . . bewährt” hat und dass “sich die direkt berührten schweizerischen Wirtschaftskreise einem Abbau des durch Art. 273 gewährten Geheimnisschutzes entgegenstellen würden”.¹⁰

Wirtschaftliche Spionage wird in der Schweiz also sehr streng und extensiv gemäss StGB Art. 273 geahndet, und zwar unabhängig davon, ob sie von seiten eines Staates oder von seiten Privater ausgeübt wird. Es wäre das Verfehlteste, sich im Sinne der Abwehr lediglich auf solche, doch vornehmlich rückwirkende Massnahmen zu verlassen, ohne mit eigenen privaten (nicht staatlichen) Anstrengungen ein Mehreres zu tun. Es gilt, mit Personalanstellung, Personalpolitik, orientierenden und instruktionsmässigen Anstrengungen, mit administrativen und organisatorischen Massnahmen sowie mit technischen Einrichtungen und dem Einsatz von Spezialbeauftragten ein Möglichstes zu tun, um der Bedrohung präventiv zu begegnen.¹¹

Nicht zu unterschätzen im Bereich der Präventivmassnahmen ist die Vermeidung unfreiwilliger Unterstützung bedrohender Spionageaktionen durch übertriebene Informationspolitik einer Firma und deren Mitarbeiter (erfahrungsgemäss sind in der offenen Gesellschaft rund 90% alles Wissenswerten legal zugängliche Informationen) sowie durch undifferenziertes Entgegenkommen bei “ungewöhnlichen Spionagemethoden”, z.B. Beantwortung von sog. “wissenschaftlichen” Umfragen und Meinungsanalysen, Unterstützung bei Publikationsprojekten (die nie zustande kommen!), Förderung eines vermeintlichen technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches, etc.¹² Je erfolgreicher solche Aktionen im Auftrage von Spionagezentren im weissen und grauen Bereich sind, um so weniger müssen Agenten mit illegalen Methoden sich aus dem schwarzen Bereich Daten beschaffen.

Bleiben wir uns letztlich nüchtern bewusst: Selbst mit den besten Präventivmassnahmen kann man die Bedrohung (hier durch wirtschaftliche Spionage) nicht verhindern, aber wesentlich dazu beitragen, sie zu vermindern!

ANHANG: DER ANSCHAUUNGSTEIL

Die Auswahl der fünf nachfolgenden Beispiele als "Anschauungsteil" zu den allgemeinen Ausführungen will die Palette der verschiedenen Arten und Stufen wirtschaftlicher Spionage gegen die Schweiz aufzeigen. Dass bei der kleinen Zahl von Beispielen einige Charakteristiken fehlen, war dabei nicht zu vermeiden. So fehlt unter den Beispielen ein charakteristisches für die Mitarbeit von sog. "Diplomaten" (Beispiel 4 ist eher atypisch), obwohl verschiedene aufgedeckte Fälle von wirtschaftlicher Spionage, aber auch von illegalem Transfer, in diesem Zusammenhang bekannt sind.

1. Beispiel:

Der "Schoggi" (Schokolade)-Spion¹³

1980 offerierte ein junger Mitarbeiter einer schweizerischen Schokoladefabrik schriftlich vier verschiedenen ausländischen Botschaften Rezepte für Basisprodukte der Schokoladenherstellung, die er in der Firma fotokopiert hatte. Als der "Schoggi"-Spion noch zusätzlich telefonischen Kontakt aufnahm, zeigte sich die sowjetische Botschaft in Bern interessiert. Am 15. August 1980 erschien der "Schoggi"-Spion in Bern zur "Aktenübergabe", in der Erwartung, dass er dafür rund 300 000 Schweizer Franken kassieren könne (handelte es sich doch um die Grundlage für die Produktion von rund 500 000 Tonnen Schokolade pro Jahr). Vor dem Gebäude der sowjetischen Botschaft fiel der junge Mann den mit Bewachungsaufgaben betrauten Berner Polizeiorganen auf. Nach seiner Arretierung war er geständig und wurde 1982 wegen versuchten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zu 30 Tagen Haft auf Bewährung verurteilt.

Es handelt sich also nur um einen versuchten, nicht vollzogenen Fall von wirtschaftlicher Spionage, der aber vor allem deswegen aufschlussreich ist, weil er die Spannweite dieser speziellen Bedrohungsart aufzeigt. Man kann daraus folgern, dass im wirtschaftlichen Bereich (für gewisse Staaten wie für bestimmte Konkurrenzfirmen) alles der Spionage wert ist.

2. Beispiel:

*Konkurrenzspionage in der Uhren-Branche*¹⁴

1970 wurden drei Schweizer und ein Japaner wegen vermuteter wirtschaftlicher Spionage verhaftet. Erst fünf Jahre später, 1975, fand die Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht in Biel statt, durch welche folgende Geschehnisse bekannt wurden: An die japanische Firma Daini Seikosha (Seiko-Uhren) des Hattori-Konzerns in Tokio vermittelte 1968 ein Konstrukteur in Biel zwei Uhrenfachleute (einen Uhrenschalenmacher und einen Werkzeugmacher) während der Uhrenmacherferien für bezahlte Reisen und 2wöchigen Aufenthalt in Japan. Zusätzlich wurden den beiden je Fr. 5000. – ausbezahlt. Ihre Aufgabe bestand in der Beratung der japanischen Firma in der Uhrenherstellung; sie brachten aber auch Konstruktionspläne und Uhrenbestandteile mit. Als Vermittler funktionierte ein in Deutschland ansässiger und öfters in Biel anwesender Japaner. Die Anklage lautete auf unlauteren Wettbewerb, wirtschaftlichen Nachrichtendienst, Zuwiderhandlung gegen das Uhrenstatut und in einem Fall auch auf Diebstahl. Die Verzögerung der Untersuchung und des Prozesses – letztlich noch, weil einer der Angeklagten sich auf der Leipziger Messe aufhielt! – führte zu einem Freispruch für alle vier Angeklagten “mangels Beweisen und wegen Verjährung”, ja die betroffenen Firmen mussten als Privatkläger den Angeklagten noch Entschädigungen ausrichten. Ein Redaktionskommentar stellte dazu fest¹⁵ :

“Juristisch einwandfrei fundiert ist das Urteil . . . Es lohnte sich trotzdem beinahe.”

Dieses Beispiel aus dem Bereich der Konkurrenzspionage weist einmal den komplexen Rahmen auf (Anklage wegen mehrerer Straftatbestände – Vermengung von wirtschaftlicher Spionage und Wirtschaftskriminalität) und zeigt zum andern die Schwierigkeiten der gerichtlichen Überführung.

3. Beispiel:

*Wirtschaftliche Spionage als Teil der Totalen Spionage östlicher Geheimdienste*¹⁶

Von 1967 bis 1973, also während sechs bis sieben Jahren, spionierte das DDR-Agentenpaar Hans-Günter und Gisela Wolf in der Schweiz gemäss einem Auftrag für Totale Spionage. Eine raffiniert aufgebaute "Legende" diente ihnen zur Tarnung und half mit, dass sie ihre Agententätigkeit so lange unauffällig betreiben konnten: Hans-Günter Wolf gab sich, beglaubigt durch 19 Personaldokumente von DDR-Amtsstellen, als Auslandschweizer-Rückwanderer "Hans Franz Kälin" aus, dessen Grossvater seinerzeit aus der Schweiz in das preussische Ostdeutschland ausgewandert war. 1966, als für das Agentenpaar Wolf die Ausbildung für den Einsatz in der Schweiz begann, wurde der echte Hans Franz Kälin mit seiner Familie "aus dem Verkehr gezogen". Wolf alias "Kälin" fand eine Anstellung in der Maschinenfabrik Sulzer in Winterthur. Seine Ehefrau Gisela kam als vermeindlicher Flüchtling über die Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz, wo sich die beiden angeblich erst kennen lernten und alsdann zur Tarnung (zum zweiten Mal) heirateten. Gisela fand in der gleichen Firma eine Anstellung in der Abteilung "Information und Public Relations".

Das Agentenpaar Wolf wurde im September 1973 verhaftet und im Juni 1975 vom Bundesstrafgericht zu je 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Strafdelikte wurden wirtschaftlicher, militärischer und politischer Nachrichtendienst als auch Nachrichtendienst gegen fremde Staaten sowie eine Reihe weiterer Straftaten erkannt. Innerhalb dieser Totalen Spionage interessiert in unserem Zusammenhang die wirtschaftliche Spionage des Agentenpaares Wolf. Entgegen den konspirativen Methoden war Wolf im Besitz eines sehr detaillierten schriftlichen Auftragskataloges seiner Zentrale, der unserer Abwehr in die Hände fiel. Der publizierte¹⁷ Katalog umfasst vier Komplexe: "EDV" – "Materialökonomie" – "Werkstoffeinsatz" – "Aussenwirtschaftliche Probleme". Diese Spannweite, ergänzt durch Aufträge für politische und militärische Spionage, ist vielsagend und aufschlussreich für die aktuelle Bedeutung der Spionage.

4. Beispiel:

*Der Fall "Frauenknecht" als Beispiel militär-technischer Spionage*¹⁸

Nach dem "Sechstagekrieg" 1967 verhängte de Gaulle ein Waffenembargo für den Nahen Osten. Die von Israel in Frankreich bestellten und bereits bezahlten Mirage-V-Flugzeuge konnten nicht mehr geliefert werden. Auch Ersatzbestandteile für die bereits nach Israel gelieferten Flugzeuge konnten nicht mehr nachgeliefert werden. Anfangs 1968 nahmen Israeli, vermittelt durch den israelischen Militärattaché in Bern, Kontaktgespräche mit Frauenknecht in Zürich auf. Anfänglich versuchte man auf legalem Wege zu Ersatzteilen und Konstruktionsunterlagen aus der Schweiz, welche Mirageflugzeuge in Lizenz herstellen durfte, zu gelangen. Nachdem diese Absicht misslang, war Frauenknecht bereit, die Mirage-Triebwerkpläne den Israeli heimlich zu vermitteln. Seiner Aussage gemäss riskierte er diese Handlungen aus Idealismus, aus Sympathie zu Israel, das durch das Embargo in eine schwierige Situation versetzt wurde. Allerdings bezog Frauenknecht rund 850 000 Franken von den Israeli, die er selber als "Risikoversicherung" einstufte. Frauenknecht vermittelte rund 200 000 Pläne, die umständlich in 22 Kisten verpackt über Deutschland nach Israel verfrachtet wurden. Die Schwerfälligkeit des Transports führte zur Aufdeckung dieses Spionagefalles und zur Festnahme Frauenknechts im September 1969. Das Bundesgericht verurteilte ihn im April 1971 zu 4 1/2 Jahren Zuchthaus.

Dieser Fall ist interessant als Beispiel für eine ungeklärte Mischung von wirtschaftlicher Spionage von seiten eines demokratischen Staates (Militärattaché!) und/oder einer Konkurrenzfirma ("Israel Aircraft Industries"). Zum zweiten handelt es sich um ein typisches Beispiel für militär-technische Spionage. Zum dritten weist das Beispiel eine Sonderheit auf: Nach meiner persönlichen Überzeugung – und ich stehe mit dieser Auffassung nicht allein da – handelte es sich bei diesem Fall um eine Alibi-Übung, die ich allerdings nur als These aufwerfen kann:

Die Israeli hatten technisch den Verrat in der Schweiz gar nicht

mehr nötig; sie bedurften zugunsten der Dassault-Werke und Frankreichs nur noch eines weltweit bekanntwerdenden Alibis. Deshalb spielte sich der Fall auch nicht so konspirativ ab, wie es hätte sein können; zum Beispiel¹⁹ :

Anstatt Frauenknecht mit den “fast 47 Zentner schweren Akten den umständlichen Weg über die Grenze von der Schweiz zur Bundesrepublik” benützen zu lassen, hätte er “schon für einen Bruchteil der Kosten und Zeit . . . von den Mikrofilmen, die . . . (er) . . . für die Sulzer AG anfertigte, Kopien ziehen und die 3 oder 4 Mikrofilmrollen von insgesamt 6 kg im Kuriergepäck diskret nach Israel schaffen können”!

Der Ablauf musste so schwerfällig vollzogen werden, damit eine Aufdeckung mit Publizität im Interesse der Alibi-Funktion zwangsläufig wurde. Opfer war in diesem Sinn vor allem der gutgläubige Frauenknecht. Für die Schweiz und das Schweizerische Bundesgericht war es trotzdem ein echter Fall!

5. Beispiel:

Die Schweiz als Transitland in der wirtschaftlichen Spionage²⁰

(Es sei vorausgeschickt, dass es sich bei diesem Beispiel nicht um einen Fall von wirtschaftlicher Spionage in der Schweiz handelt, sondern für uns eher in den weiteren Bereich der Wirtschaftskriminalität gehört; trotzdem kann er aber vom Problem der Spionage in der Schweiz (personelle – politische) nicht ausgeklammert werden. Es handelt sich bei diesem Fall keineswegs um den ersten und es wird auch nicht der letzte Fall im Bereich des Technologie-Transfers über die Schweiz sein!)

Die Eidg. Oberzolldirektion des Eidg. Finanzdepartements stellte in einer Untersuchung fest, dass zwischen Herbst 1981 und Herbst 1982 in “sechs Sendungen elektronische Geräte, die gegen Einfuhrverpflichtung aus den USA in die Schweiz eingeführt worden waren, entgegen dem Verbot und unter unrichtigen Angaben in den Zolldeklarationen wieder ausge-

führt worden sind. Der Gesamtwert der betreffenden Waren beläuft sich auf 6,5 Millionen Franken”.²¹

Für diesen Handel konnte folgender Ablauf rekonstruiert werden: Die Neuenburger Firma “Favag SA” – der Fall wurde deshalb auch als “Favag-Affäre” bekannt – bestellte die Geräte bei der Produktionsfirma in den USA, und zwar im Auftrag von “Eler-Ingenieurbau” in Genf, eine Adresse, die sich nachträglich als Briefkastenfirma, welche eigens zum Zweck dieses Handels gegründet worden war, herausstellte. Die Sendungen aus den USA kamen angeblich auch nie bei der Firma Favag SA an, sondern sollen auf dem Flughafen Kloten umgeleitet worden sein.

Es gibt “sichere Hinweise, dass die Maschinen via Frankreich in die Sowjetunion geliefert wurden”.²²

Hinter der Scheinfirma “Eler” versteckte sich der Franzose Joe Lousky in Paris.²³ “Die Fakturierungen und der Zahlungsverkehr wickelten sich zum Teil über die liechtensteinische Briefkastenfirma Hedera oder über Scheinfirmen ab”.²⁴

Die Fracht nach Moskau soll aber keine Freude ausgelöst haben, denn “die Maschinen waren unbrauchbar gemacht worden. Westliche Abwehrdienste, in Kooperation mit zwei Franzosen hatten vom Augenblick der Einleitung des Export-Genehmigungs-Verfahrens . . . den Transportweg der Geräte verfolgt. . .”²⁵

Die Eidg. Oberzolldirektion hat gegen sieben Beschuldigte “wegen Bannbruchs Bussen von insgesamt 1,6 Millionen Franken ausgesprochen”.²⁶ Zu diesem Urteil machte eine Zeitung die kritische Feststellung²⁷: “Milde Bussen: . . . Theoretisch wäre eine Busse von nicht weniger als 33 Millionen Franken (sechsfacher Wert der Ware) möglich gewesen . . .”

Dieses hochaktuelle Beispiel – am Rande der wirtschaftlichen Spionage gegen die Schweiz, aber nicht vom Bereich der Spionage zu trennen! – macht neben der Aktualität *offiziell* deutlich, dass die Abwehr der (wirtschaftlichen) Spionage heute nicht mehr alleinige Aufgabe der schweizerischen Bundesanwalt-

schaft mit der Bundespolizei und den kantonalen Polizeidiensten ist, sondern darüber hinaus auch Aufgabe anderer Staatsstellen (z.B. der Oberzolldirektion) sowie Privater (z.B. Mutterfirmen) geworden ist.

Anmerkungen

- 1 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, 1982: Von insgesamt 238 aufgedeckten Spionagefällen in den Jahren 1948 – 1981 zählten 63 (= 26,5%) zum wirtschaftlichen Nachrichtendienst.
- 2 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, 1982: Von den 238 Fällen (siehe Anmerkung 1) betreffen 85 (= 35,7%) "mehrere Tatbestände mit Schwerpunkt auf politischem und wirtschaftlichem Nachrichtendienst".
- 3 "IPZ-Information" Nr. E/5: "Einige werden erwischt. . .", Zürich, 1976, S. 16.
- 4 Horchem Hans Josef: "Sowjetspionage als Mittel imperialistischer Politik." "IPZ-Information", Nr. E/12, Zürich, 1983, S. 24.
Fricke Karl Wilhelm: "Die DDR-Staatssicherheit." Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1982, S. 168 (hier, S. 167/8, noch einige Angaben zum Überläufer W. Stiller und seine Erfahrungen im MfS).
- 5 Kelb Berni: "Betriebsfibel. Ratschläge für die Taktik am Arbeitsplatz." "Rotbuch" Nr. 31. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin, 1971.
Vgl. dazu: "IPZ-Information":
Nr. S/7: "Betriebskampf", Zürich, 1972 und
Nr. E/3: "Wirtschaftsspionage", Zürich, 1974, S. 22 ff.)
- 6 Die Fragen betr. Werkschutz und dessen Zusammensetzung, Aufgabe, Ausbildung, Bewaffnung, etc. aus dem "Fragebogen für Arbeiter" von Yank Karsunke und Günter Wallraff in: "Kursbuch" Nr. 21, Wagenbach-Verlag, Berlin, 1970 (S. 1 ff.), sind in diesem Zusammenhang sehr aufschlussreich.
- 7 Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern, 1983:
Von total 249 aufgedeckten Fällen in den Jahren 1948 – 1982 entfielen:

– zugunsten Ost (Kommunistischer Ostblock + Dissidente, wie China und Jugoslawien)	170 (= 68,3%)
– zugunsten West (Industriestaaten, Dritte Welt + Konkurrenzfirmen)	79 (= 31,7%)
- 8 Gerber Rudolf: "Einige Probleme des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes." in: "Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", Band 93, Heft 3. Bern, 1977, S. 303.
- 9 Gerber, a.a.O., S. 304.
- 10 Gerber, a.a.O., S. 304 und 305.

- 11 Vgl. z.B.:
- Schweiter Walter E.: “Spionageabwehr – neue Aufgaben für die Unternehmensführung.” In: “Warnung vor Geschäftsespionage.” Verlag Industrielle Organisation, Zürich, 1973, S. 14 – 28.
 - Jeske J. Jürgen (Hrg.): “Wie schütze ich meinen Betrieb?” Econ-Verlag, Düsseldorf-Wien, 1973. -
 - “IPZ-Informationen”, Serie M = “Massnahmen”: Heft 1 – 4 (1978 – 1981), spez. Nr. M/2: Preisig Hans-Peter: “Betriebliches Informationsschutzkonzept”, Zürich, 1979.
- 12 “IPZ-Information” Nr. E/11: “Ungewöhnliche Spionagemethoden”, Zürich, 1982.
- 13 Tagespresse vom September 1982, z.B.:
- “St. Galler Tagblatt”, St. Gallen, vom 4.10.1980.
 - “Der Bund”, Bern, vom 26.9.1982.
 - “Stuttgarter Nachrichten”, Stuttgart, vom 23.9.1982.
- 14 Tagespresse vom September 1975 bis Mai 1976, z.B.:
- “Bieler Tagblatt”, Biel, vom 4.9.1975; 5.9.1975; 16.1.1976; 19.5.1976.
 - “Neue Zürcher Zeitung”, Zürich, vom 20.1.1976
- 15 “Bieler Tagblatt”, Biel, vom 26.1.1976.
- 16 “IPZ-Information” Nr. E/4: “Der Spionagefall Wolf alias ‘Kälin’”, Zürich, 1975.
- 17 Der detaillierte Auftragskatalog des Agenten Wolf wurde vom Bundesanwalt publiziert in: Gerber Rudolf, a.a.O. S. 269 – 271.
- 18 Tagespresse von 1969 bis 1971, speziell vom April 1971 (Prozess), z.B.:
- “Tages Anzeiger”, Zürich, vom 20.4.1971.
 - “St. Galler Tagblatt”, St. Gallen, vom 21. und 22.4.1971.
 - “Brugger Tagblatt”, Brugg, vom 20.4.1971.
 - “Schweizerisches Kaufmännisches Zentralblatt”, Zürich, vom 16.4.1971.
 - “Basler Nachrichten”, Basel, vom 25.4.1971.
 - “Neue Zürcher Zeitung”, Zürich, vom 25.4.1971.
 - “Die Weltwoche”, Zürich, vom 23.4.1971.
 - Arnau Frank: “Der Spion und die Versager”. In: “Schweizer Illustrierte”, Zürich, Nr. 16 vom 12.4.1971 und Nr. 17 vom 19.4.1971.
- 19 Piekalkiewicz Janusz: “Israels langer Arm. Geschichte der israelischen Geheimdienste und Kommandounternehmungen.” Goverts-Verlag, Frankfurt a.M., 1975, S. 343.
- 20 Tagespresse vom April bis August 1983, z.B.:
- “St. Galler Tagblatt”, St. Gallen, vom 6.4.1983.
 - “Neue Zürcher Zeitung”, Zürich, vom 22.6.1983 und vom 19.8.1983.
- 21 “Volksrecht”, Aarau, vom 19.8.1983.
- 22 “St. Galler Tagblatt”, St. Gallen, vom 6.4.1983.
- 23 “Aargauer Volksblatt”, Baden, vom 6.4.1983.
- 24 “Volksrecht”, Aarau, vom 19.8.1983.
- 25 “St. Galler Tagblatt”, St. Gallen, vom 6.4.1983.
- 26 “Neue Zürcher Zeitung”, Zürich, vom 19.8.1983.
- 27 “Volksrecht”, Aarau, vom 29.8.1983.